

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.11.2017

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.50-49/17

#### Zulassungsnummer:

**Z-65.50-450**

#### Geltungsdauer

vom: **7. November 2017**

bis: **7. November 2022**

#### Antragsteller:

**MV automation systems GmbH**

Am Gewerbepark 14

08344 Grünhain-Beierfeld

#### Zulassungsgegenstand:

**Magnet-Heberschutzventil Typ Q.211.308.21 HS als Hebersicherung gegen Aushebern von Heizöl aus Heizölbehältern**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.  
Der Gegenstand ist erstmals am 6. März 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Magnet-Heberschutzventile mit der Typbezeichnung Q.211.308.21 HS zum Einbau in Heizölentnahmeleitungen von Ölfeuerungsanlagen nach DIN 4755<sup>1</sup>, die mit Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>2</sup> betrieben werden (siehe Anlage 1). Sie verhindern als eine elektromagnetisch wirkende Hebersicherung das Aushebern von Heizöllagerbehältern. Beim Einschalten der Heizölförderpumpe wird durch gleichzeitiges Zuschalten von elektrischem Strom zum elektromagnetischen Stellantrieb das Magnet-Heberschutzventil geöffnet, so dass das Heizöl zum Brenner strömen kann. Beim Abschalten des elektrischen Stromes zum Betrieb der Heizölförderpumpe wird auch die elektrische Stromzufuhr zum elektromagnetischen Stellantrieb des Magnet-Heberschutzventils abgeschaltet. Im spannungsfreien Zustand des elektromagnetischen Stellantriebs wird durch die Kraft einer mechanischen Druckfeder auf das Absperrorgan des Magnet-Heberschutzventils der Durchfluss von Heizöl im Ventilkörper abgesperrt. Im Falle einer Leckage in der Saugleitung wird über die undichte Stelle Umgebungsluft angesaugt. Bei dieser Störung wird die Heizölförderpumpe der Ölfeuerungsanlage abgeschaltet und gleichzeitig das Magnet-Heberschutzventil durch die mechanische Druckfeder geschlossen und somit ein Aushebern des Heizölbehälters verhindert.

(2) Die elektromagnetisch gesteuerten Magnet-Heberschutzventile sind für den Einbau in Saugleitungen zwischen Lagerbehälter und Heizölförderpumpe oberhalb der maximalen Füllhöhe des Lagerbehälters, mit der Durchflussnennweite von 5 mm bestimmt. Sie dürfen in Innenräumen mit Umgebungstemperaturen sowie Temperaturen des Fördermediums von 0 °C bis +40 °C betrieben werden. Die maximale Absicherungshöhe beträgt 3,5 m. Die Magnet-Heberschutzventile sind für einen maximalen Betriebsdruck von 12 bar sowie für Unterdruck ausgelegt.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>3</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Die Magnet-Heberschutzventile und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

<sup>1</sup> DIN 4755:2004-11 Ölfeuerungsanlagen-Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ)-Prüfung  
<sup>2</sup> DIN 51603-1:2017-03 Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen  
<sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

## 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Magnet-Heberschutzventile setzen sich im Wesentlichen aus den Einzelteilen Gehäuse, Magnetspule, Anker, mechanische Feder, Verschraubungen und Dichtungen zusammen. Die Konstruktionsdetails entsprechen den im Rahmen der durchgeführten Typprüfung<sup>4</sup> geprüften Konstruktionszeichnungen.

## 2.3 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

Die Magnet-Heberschutzventile dürfen nur im Werk des Antragstellers, MV automation systems GmbH in 08344 Grünhain-Beierfeld hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den geprüften Zeichnungen der Anlagen zum Prüfbericht<sup>5</sup> entsprechen.

### 2.3.2 Kennzeichnung

Die Magnet-Heberschutzventile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Zusätzlich sind die Magnet-Heberschutzventile mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typenbezeichnung,
- Serien- oder Chargennummer bzw. Identnummer bzw. Herstellungsdatum.

## 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Magnet-Heberschutzventile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Magnet-Heberschutzventile durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Magnet-Heberschutzventils oder seiner Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe und Maße sowie das fertiggestellte Bauprodukt dem geprüften Baumuster entsprechen und das Magnet-Heberschutzventil funktionssicher ist.

(2) Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Kontrolle des Nachweises der Güteeigenschaften der verwendeten Werkstoffe durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>6</sup>,
- Prüfung der Ausführung der Bauteile entsprechend der Zeichnungsunterlagen, die der Typprüfung<sup>4</sup> zur Erlangung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde lagen,

<sup>4</sup> Typprüfung der Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH des TÜV Rheinland (Bericht Nr. S201 2007 T2 vom 09.07.2007 und die darin angeführten Zeichnungsanlagen sowie die geprüfte Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung)

<sup>5</sup> Prüfbericht Nr. V-A 1278-00/06 vom 12.12.2006 der TÜV Süd Industrie Service GmbH und Prüfbericht Nr. V-A 1278-01/07 vom 17.04.2007 über eine Ergänzungsprüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH

<sup>6</sup> DIN EN 10204:2005-1 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-65.50-450

Seite 5 von 6 | 7. November 2017

- Nachweis, dass das Magnet-Heberschutzventil bei Anschluss gemäß der Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung<sup>4</sup> vollständig öffnet und schließt (Funktionsfähigkeitsprüfung F20 nach DIN EN 12266-2<sup>7</sup>).

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Ein Zulassungsgegenstand, der den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.4.3 Erstprüfung**

Im Rahmen der Erstprüfung des Magnet-Heberschutzventils durch eine anerkannte Prüfstelle sind die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

**3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes****3.1 Planung**

Die Magnet-Heberschutzventile mit den Werkstoffen entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen benötigen für die unter Abschnitt 1(1) genannte Flüssigkeit keinen weiteren Beständigkeitsnachweis.

**3.2 Ausführung**

(1) Das Magnet-Heberschutzventil muss unter Berücksichtigung des Abschnittes 1 (2) und der Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung eingebaut und in Betrieb genommen werden. Die Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung ist vom Hersteller mitzuliefern.

(2) Das Magnet-Heberschutzventil ist vor Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus auf Grundlage der Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung,
- b) Dichtheitskontrolle des Magnet-Heberschutzventils und dessen Anschlüsse,
- c) die Heizölförderpumpe ist mehrmals ein- und auszuschalten; dabei ist zu prüfen, ob das Magnet-Heberschutzventil schließt und öffnet.

7

DIN EN 12266-2:2012-04

Industriearmaturen – Prüfung von Armaturen aus Metall – Teil 2: Prüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien – Ergänzende Anforderungen

### 3.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

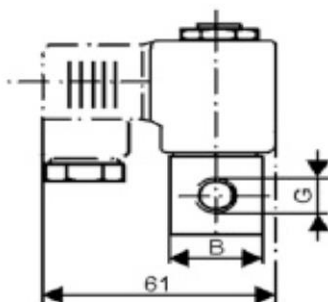
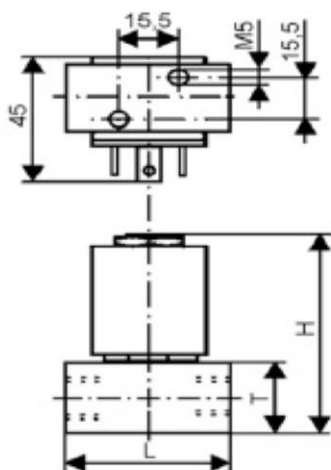
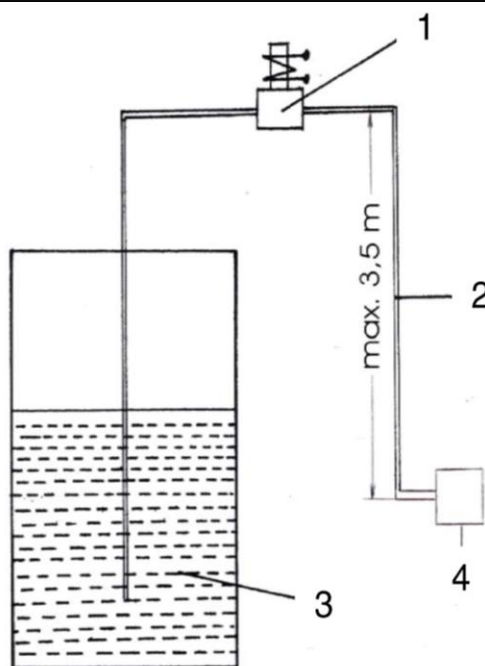
(1) Das Magnet-Heberschutzventil ist im Rahmen der Instandhaltung wiederkehrend, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es sind mindestens folgende Prüfungen durchführen:

- a) die Heizölförderpumpe ist mehrmals ein- und auszuschalten; dabei ist zu prüfen, ob das Magnet-Heberschutzventil schließt und öffnet,
- b) bei laufender Heizölförderpumpe ist ein Leitungsabriss am tiefsten Punkt der Saugleitung zu simulieren; dabei ist zu prüfen, ob das Magnet-Heberschutzventil schließt,

(2) Bei negativem Ergebnis ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und das Magnet-Heberschutzventil durch ein neues zu ersetzen.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt



G	3/8
NW	5
L	50
T	25
B	25
H	71

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-65.50-450

Magnet-Heberschutzventil Typ Q.211.308.21 HS als Hebersicherung gegen Aushebern von Heizöl aus Heizölbehältern

Übersicht

Anlage 1